



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16

16.01

GEMEINDEORGANISATION

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT

**Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung Totalrevision der Gemeindeordnung /
Substantielles Protokoll**

2 Geschäft-Nr. 2020/078

Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung Totalrevision der Gemeindeordnung

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss (SRB-Nr. 2020-92) vom 14. Mai 2020 folgenden Antrag:

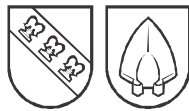
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 6 ZIFF. 1 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Gemeindeordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtschreiber (siebenfach)
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Gesamtrat ihren Prüfbericht. Sie beantragt dem Plenum, die Gemeindeordnung unter Vornahme von einzelnen Änderungen bei mehreren Bestimmungen des Erlasstextes zu genehmigen

PLENARDEBATTE

Definitionsgemäss ist bei Vorlagen, die mehrere Anträge in sich schliessen, eine Eintretensdebatte durchzuführen (Art. 32 GeschO GGR).

Die Eintretensdebatte dient unter anderem dazu, den Antrag des Stadtrates bzw. das Geschäft generell zu würdigen, mögliche Änderungsanträge für die anschliessende Detailberatung anzumelden bzw. in Aussicht zu stellen.

Grundlegender Sinn und Zweck der Eintretensdebatte ist es aber auch, zu entscheiden, ob das Geschäft anschliessend in die Detailberatung überführt werden oder (im vorliegenden Fall wohl eher unwahrscheinlich) ob die inhaltliche Beratung gar nicht erst erfolgen soll.

Mit der Eintretensfrage diskutiert der Grosse Gemeinderat grundsätzlich, ob die Behandlung des Geschäftes politisch zweckmässig ist. Diese vorgezogene Debatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart. Beschliesst der Grosse Gemeinderat, auf ein Geschäft nicht einzutreten, bringt er damit zum Ausdruck, dass er die Behandlung des Geschäftes als politisch nicht notwendig oder als grundsätzlich nicht beratungsreif erachtet; die vorgeschlagenen Massnahmen sind obsolet – das Geschäft ist somit erledigt.

Obschon der Geschäftsleitung keine Hinweise vorliegen, welche die grundsätzliche Beratung des Geschäftes bestreiten, macht das Büro des Grossen Gemeinderates beliebt, die Einführungsdiskussion mit dem Votum des Kommissionsreferenten zu eröffnen. Aus dem Rat erfolgen keine Anzeichen, die dem vorgeschlagenen Verfahren zuwiderlaufen würden.

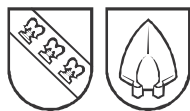
EINTRETENSDEBATTE

VOTUM DES REFERENTEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Gemeinderat Beat Bornhauser, GLP, resümiert, was sich dem Plenum bereits aus dem Studium der stadträtlichen Antragsschrift erschlossen hat. Am 1. Januar 2018 ist das revidierte übergeordnete und rahmengebende kantonale Zürcher Gemeindegesetz in Kraft getreten; in der Folge sind die Zürcher Gemeinden gehalten, ihre Regelwerke, insbesondere in der Form der Gemeindeordnung, an der neuen Gesetzeslage auszurichten. Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat seine Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung unterbreitet.

Die Gemeinden bestimmen im Kanton Zürich grundsätzlich selber, wie sie sich organisieren. Die Grundzüge ihrer Organisation halten sie in der Gemeindeordnung fest. Die Gemeinden stützen sich dabei auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen, insbesondere auf das Zürcher Gemeindegesetz ab.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Gemeinderat Bornhauser referenziert dazu die Grundlage, welche auf § 4 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) basiert, die da wie folgt lautet:

§ 4

¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

² Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Die Gemeindeordnung ist somit sozusagen das Pendant zur Bundes- bzw. Kantonsverfassung auf Gemeindestufe und bildet damit den ranghöchsten kommunalen Rechtserlass.

Nebst der grundlegenden Organisation der Gemeinde, weist sie sowohl den Stimmberechtigten, als auch dem Stadtparlament, dem Stadtrat und den übrigen Gemeindeorganen deren Kompetenzen zu.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten über den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, nachdem der Grosse Gemeinderat am heutigen Abend die Vorlage beraten hat.

Als Grundlage zur Revisionsvorlage dienten dem Stadtrat einerseits die heute nach wie vor gültige Gemeindeordnung aus dem Jahr 1997, die anlässlich mehreren Teilrevisionen den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde, anderseits bediente sich der Stadtrat des durch das Zürcher Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Mustererlasses, der als Leitfaden zur Abfassung des neuen Regelwerkes diente.

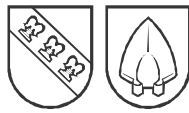
Rückmeldungen zu seinem Vorschlag erschlossen sich dem Stadtrat im Rahmen einer Vernehmlassung, die er den Parteien, weiteren Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit eröffnete. Andererseits unterbreitete er seine Erstfassung dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung.

Der Totalrevisionsvorlage liegen folgende Grund- bzw. Eckpfeiler zu Grunde:

- Die Stadt Illnau-Effretikon bleibt eine Gemeinde, die sich mit einem Parlament organisiert.
- Die Anzahl der Mandate in den Exekutivbehörden und im Legislativorgan verbleiben unverändert.
- Die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative werden beibehalten.
- Die entsprechenden Finanzkompetenzen der einzelnen Organe und Institutionen bleiben unverändert.
- Behörden sind der Stadtrat, die Schulpflege, die Baubehörde und die Sozialbehörde.

Wichtigste Neuerungen bilden dabei folgende Aspekte:

- Das Verfahren der Stillen Wahl soll auch für die Mitglieder des Stadtrates und den/die Friedensrichter/in ermöglicht werden.
- Erhebliche Ausgliederungen, Verträge über Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden sowie über die Zusammenarbeit in Zweckverbänden unterstehen dem obligatorischen Referendum.
- Senkung der zur Einreichung einer Volksinitiative bzw eines fakultativen Referendums notwendigen Unterschriften.
- Das neue Instrument der Parlamentarischen Initiative wird eingeführt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR.

- Offenlegungspflicht von Interessensbindungen für alle Behördenmitglieder.

Dem Geschäft lag folgender zeitlicher Ablauf bzw. Fahrplan zu Grunde:

14. Mai 2020	Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat an den Grossen Gemeinderat
Herbst 2020	Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
1. Quartal 2021	Urnenabstimmung
2. Quartal 2021	Genehmigungsverfahren Kanton
1. Januar 2022	Späteste Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung

Die Geschäftsprüfungskommission plädiert für Eintreten bzw. zur Behandlung der Vorlage und wird im Rahmen der nach Eintretensbeschluss anschliessenden Detailberatung verschiedene einstimmig gefasste Anträge zur Ergänzung bzw. Abänderung einbringen. Eine Kommissionsminderheit wird zudem ebenso Anträge zur Änderung einzelner Passagen vorbringen. Die detaillierten Kommissionsanträge ergeben sich aus dem bereits bekannten Abschied der Geschäftsprüfungskommission.

Namens der Geschäftsprüfungskommission dankt der Referent dem Stadtrat und sämtlichen Stellen, welche zur Ausarbeitung dieser Vorlage beigetragen haben.

VOTEN WEITERER RATSMITGLIEDER IM RAHMEN DER EINTRETENSDEBATTE

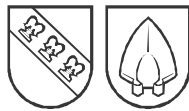
GEMEINDERÄTIN BRIGITTE RÖÖSLI, SP

Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP, begrüsst namens der angeschlossenen Fraktion die meisten der im Rahmen dieser Vorlage unterbreiteten Änderungen zur Gemeindeordnung, deren Totalrevision sich als konsequente Folgerung aus dem neuen Zürcher Gemeindegesetz ergibt.

Die Gemeindeordnung sei die Grundlage dafür, welche das demokratische Mitwirken der Illnau-Effretiker Stimmberechtigten lenke und fördere. So werden beispielsweise die Hürden zum Ergriff des fakultativen Referendums und zur Einreichung von Volksinitiativen gesenkt, während gleichzeitig auch ein neues Mittel, die parlamentarische Initiative, Einzug halten wird. Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erschliessen sich damit neue Möglichkeiten, um auf die Geschäftstätigkeit der Stadt einzuwirken.

Gemeinderätin Brigitte Röösl würdigt es zudem als positives Momentum, dass die Behördenmitglieder künftig verpflichtet sind, ihre Interessensbindungen offen zu legen, schaffe diese Massnahme doch durchlässige Transparenz.

Dass die veraltete Bezeichnung des Legislativorganes «Grosser Gemeinderat» (kurz «GGR») bald von der Bildfläche verschwinde und der Vergangenheit angehöre, stifte Identität und schaffe Klarheit. Der Begriff «Stadtparlament» versinnbildliche, um was es sich beim Tun und Wirken dieses Gremiums handle. Zudem gehöre die leidige Verwechslung der Begriffe «Gemeinderat» und «Stadtrat» (die in Parlamentsgemeinden Legislative und Exekutive und nicht etwa beide die Exekutive bezeichnen) im Austausch bzw. beim Vergleich mit Versammlungsgemeinden dann der Vergangenheit an.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Die SP-Fraktion unterstützte die meisten der zur Debatte stehenden Vorschläge und Änderungen, die im Rahmen dieser Revision nun unterbreitet worden sind.

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, verdeutlicht an dieser Stelle nochmals Bedeutsamkeit, Rang und Stellung der Gemeindeordnung. Sie sei als ranghöchster Erlass, der das kommunale Recht kenne, einzuordnen. Die Gemeindeordnung regelt Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten der gemeindeeigenen Organe und Institutionen.

Wenn die Gemeindeordnung auch Themen umschliesse, die das unmittelbare alltägliche Zusammenleben nicht direkt tangieren, so regelt sie dennoch grundlegende Fragen des Zusammenlebens und –wirkens in der Stadt Illnau-Effretikon. Sie legt dazu die «Spielregeln» fest, u.a. auch dazu, wie in der Stadt «Politik gemacht und gelebt» werden soll.

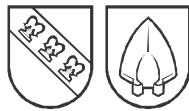
Ohne einer gewissen Ironie zu entbehren, veranschaulicht Gemeinderat Meier anhand einiger Beispiele, dass die Stadt Illnau-Effretikon als Zürcher Gemeinde beim Erlass der Gemeindeordnung durchaus grundsätzliche und weitgehende Autonomie verfügt. Beispielsweise könnte der Grosse Gemeinderat seine eigene Bestandesgrösse von heute 36 auf 180 Mitglieder erhöhen. So würde man sich in quantitativer Hinsicht mit dem Kantonsrat ebenbürtig messen können.

Oder der Grosse Gemeinderat könnte eine selbständige Behörde ins Leben rufen, die sich ausschliesslich mit dem viel zitierten Thema der «Sonnensegel» auseinandersetze (Kilian Meier nimmt damit Bezug auf die bislang unerfolgreichen Bestrebungen der SP-Fraktion, ein solches beim Spielplatz «Moosburg» erstellen zu lassen).

Denkbar wäre es auch, die Stadt in Wahlkreise aufzuteilen. Alle vier Jahr würde man dann mit grosser Spannung auf die Ergebnisse der «Swing-States» Ottikon und Bisikon warten (Gemeinderat Kilian spielt auf die aktuell laufenden Wahlen in den Vereinigten Staaten von Amerika an, wo sich der amtierende republikanische Präsident Donald Trump und sein Herausforderer, der demokratische Joe Biden, derzeit die Klängen kreuzen).

Kilian Meier bedankt sich bei Stadtrat und Verwaltung für die Ausarbeitung der im Rahmen des Antrags unterbreiteten Entwurfsfassung. Sie scheint vollständig, sinnvoll aufgebaut und inhaltlich korrekt abgefasst zu sein. So wurde denn auch Bewährtes beibehalten und Aspekte, die in der Vergangenheit zu Unklarheiten oder gar Störungen Anlass gaben, korrigiert. Weitgehend wurde auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet und damit Potenzial für unnötige Redundanzen eingeschränkt.

Der Dank der CVP-Fraktion richtet sich auch an die Geschäftsprüfungskommission, welche die Vorlage detailliert und ausführlich untersucht hat. Die durch die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Abschied eingebrachten Anträge unterstützte die Fraktion allesamt. Inhaltlich habe sich die CVP im Rahmen der Vernehmlassungsphase geäussert; einige eingebrachte Aspekte wurden in den nun vorliegenden Antrag bzw. in die Beratungsfassung aufgenommen; bei wiederum anderen Sachverhalten hat der Stadtrat ausführlich begründet, weshalb er auf deren Berücksichtigung verzichtet. Die CVP-Fraktion wird am heutigen Abend dennoch einzelne Anträge im Rahmen der Detailberatung ins Plenum tragen. Die Fraktionspräsidien wurden vorgängig damit bedient. Die CVP-Fraktion freut sich auf die nun bevorstehende Debatte und empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, auf die Vorlage einzutreten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

GEMEINDERAT PETER VOLLENWEIDER, BDP

Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP, gibt namens der Fraktionsgemeinschaft FDP/JLIE/BDP bekannt, wonach auch sie sich eindeutig für Eintreten auf den Antrag des Stadtrates ausspricht.

Dank der sehr gut vorbereiteten Vorlage und der Unterstützung durch den Stadtrat konnte das Geschäft sehr speditiv durch einerseits die vorberatende Geschäftsprüfungskommission und andererseits in den parlamentarischen Fraktionen beraten werden.

Die Fraktionsgemeinschaft unterstütze sämtliche Anträge, welche die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Abschied unter Antragsdispositivziffer 1 erwähne. Insbesondere der Antrag der Geschäftsprüfungskommission, wonach die Bezeichnung des Legislativorganes und die Begrifflichkeit des «Grossen Gemeinderates» durch «Stadtparlament» abgelöst werden soll, wird begrüsst. Bei den unter Ziffer 2 des Abschiedsdispositives der Geschäftsprüfungskommission vereinten Anträgen unterstütze die Fraktion die Anträge der Kommissionsmehrheit. Im Übrigen verzichte die Fraktion darauf, weitere Anträge einzubringen.

Die im Vorfeld der Sitzung durch die CVP-Fraktion kommunizierten Einzelanträge werde die Fraktion nach erfolgter Begründung beraten und dazu ihr Abstimmungsgebaren festlegen.

Die Fraktion dankt dem Stadtrat für die Aufbereitung der Unterlagen und für den Antrag als solchen. Das Geschäft möge mit dem heutigen Parlamentsbeschluss dann die weiteren Prozessgänge erfolgreich durchlaufen.

Nachdem weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, des Gesamtrates und des Stadtrates im Rahmen der Eintretensdebatte das Wort zu begehren wünschen, leitet *der Ratspräsident* die Abstimmung zum Eintretensbeschluss ein.

BESCHLUSS

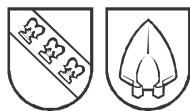
Der Grosse Gemeinderat tritt ohne Gegenstimme auf die Beratung der Vorlage ein.

Der Ratspräsident leitet zur Detailberatung über und wiederholt das der Beratung zu Grunde gelegte Vorgehen:

PLENARDEBATTE

DETAILBERATUNG

- Grundsätzlich erfolgt die Beratung anhand der zur Verfügung gestellten grundlegenden Dokumenten zur totalrevidierten Gemeindeordnung; Grunddokument «Beilage 6».
- In einem ersten Schritt werden die durch die GPK formulierten Anträge gemäss deren Abschied vom 19. Oktober 2020 behandelt.
 - Präsentation durch Mehr- und Minderheitssprecher



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

- Weitere Voten GPK
- Voten Gesamtrat
- Votum Stadtrat
- Bereinigung und Abstimmung dieser Anträge jeweils direkt nach deren Beratungsschluss;
Abstimmungen erfolgen auf Grundlage von Art. 45 ff. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Insbesondere sei auf das Vorgehen für den Fall hingewiesen, sollten zu einer Sache oder Position mehr als zwei gleichrangige Änderungsanträge vorliegen. Art. 48 der Geschäftsordnung regelt die diesbezügliche Handhabung wie folgt:

Art. 48	¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Ratsmitglied nur für einen Antrag stimmen kann. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. ² Über einen verbleibenden Hauptantrag wird gemäss Abs. 3 abgestimmt. ³ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.	Gleichgeordnete Anträge
---------	---	-------------------------

- Einzelanträge der Ratsmitglieder
 - Diskussion, freies Wortbegehren
 - Haltung / Stellungnahme des Stadtrates
 - Bereinigung bzw. Ausmehrung / Abstimmung
- Schlussabstimmung gemäss Dispositiv

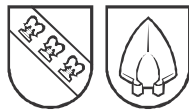
Die GPK-Mehrheitsanträge werden jeweils von Kommissionsreferent, Gemeinderat Beat Bornhauser, GLP, begründet. Auf die Wiedergabe der entsprechenden Wortmeldungen im Protokoll wird in der Regel verzichtet, da sich die Redner zu den wichtigsten Argumenten an den schriftlich formulierten Abschied (und nachstehend jeweils erwähnten Text) halten. Die von den Referenten zur Illustration der Anträge projizierten Präsentationsunterlagen sind im Anhang zum Protokoll enthalten (vgl. Beilage 1).

ARTIKEL

BEZEICHNUNG

n3a

Kulturelle Vielfalt
Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, die Gemeindeordnung mit einem Kulturartikel zu ergänzen:

Artikel 3a: Kulturelle Vielfalt

Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.

BEGRÜNDUNG

Die kulturelle Vielfalt ist ein wichtiger Pfeiler unseres Zusammenlebens. Sie soll in der Gemeindeordnung erwähnt und explizit aufgeführt werden. Damit soll auch die Wertschätzung des kulturellen Engagements von verschiedenen Seiten (Vereine, Stadt, Private) in Illnau-Effretikon unterstrichen werden.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Kommissionsreferent Beat Bornhauser, GLP, begründet den vorstehenden Antrag anhand der bereits im schriftlichen Bericht ausgeführten Begründung. Ergänzend hält er aus seiner persönlichen Sichtweise fest, dass es der Stadt Illnau-Effretikon in Zeiten der Corona-Pandemie gut anstünde, einen solchen grundsätzlichen Zweckartikel in der Gemeindeordnung aufzunehmen.

GEMEINDERAT FELIX TUCHSCHMID, SP

Gemeinderat Felix Tuchschild, SP, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, bringt die Sichtweise der angeschlossenen Fraktion ein. Deren Auffassung nach verfügen die Aspekte des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt in unserer Gesellschaft über einen hohen Stellenwert. In Zeiten der Spaltung sei es wichtig, verbindende Zeichen des Zusammenhaltes zu schaffen. Als ein solches kann auch die Aufnahme der zur Diskussion stehenden Bestimmung im kommunal höchsten Normerlass einen wichtigen Grundstein legen. Die SP-Fraktion unterstützt daher den Kommissionsantrag.

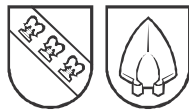
Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission noch weitere Mitglieder aus dem Plenum das Wort.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpäsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, dass der Stadtrat die Aufnahme des zusätzlichen Zweckartikels als nicht notwendig erachtet, da der Inhalt bereits im Artikel 3, Randtitel «Nachhaltigkeit», zu subsumieren sei.

Der Inhalt des Kommissionsantrages zielt auf den dort formulierten Kontext der sozial nachhaltigen Entwicklung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

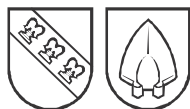
BESCHLUSS-NR.

Wortlaut von Art. 3:

Die Stadt Illnau-Effretikon sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit grossem Mehr zugestimmt.
Auf die Auszählung der Stimmen wird zufolge der eindeutig visuell erkennbaren Zahl an Handerhebungen verzichtet.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

ARTIKEL

BEZEICHNUNG

12, Abs. 3

Urheber einer Initiative

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, Artikel 12, Urheber einer Initiative, mit einer Präzisierung zu ergänzen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen können einreichen:

1. Eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. Mehrere stimmberechtigte Personen

³ Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.

BEGRÜNDUNG

Es ist festzuhalten, dass es übergeordnete Bestimmungen gibt, die das Verfahren regeln. Gemäss kantonalem Recht ist die Unterstützung von einem Drittel des Parlamentes notwendig, damit eine Einzelinitiative erfolgreich eingereicht werden kann. Der Unterschied zwischen Volksinitiative und Einzelinitiative ist der Geschäftsprüfungskommission durchaus bewusst. Ohne einen solchen Querverweis widerspricht allerdings Absatz 2 sachlich dem vorausgehenden Absatz 1, nachdem 400 Stimmberechtigte eine Initiative über dieselben Gegenstände einreichen können.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

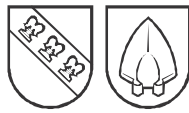
Kommissionsreferent Beat Bornhauser, GLP, begründet den vorstehenden Antrag anhand der bereits im schriftlichen Bericht ausgeführten Begründung. Der Antrag schaffe überdies Klärung im Erlassentext der Gemeindeordnung, auch wenn die Sachlage bereits auf übergeordneter Normstufe im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt sei.

Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission noch weitere Mitglieder aus dem Plenum das Wort.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpräsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, dass der Stadtrat die Aufnahme dieser ergänzenden bzw. klärenden Bestimmung nicht als nicht notwendig erachtet. Der Stadtrat hat in der gesamten Vorlage darauf verzichtet, Redundanzen durch die Nennung und Wiederholung übergeordneter gesetzlicher Grundlagen zu schaffen – auch in diesem Fall empfiehlt er, dies zu unterlassen.

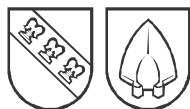


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission noch weitere Mitglieder aus dem Plenum das Wort.

ABSTIMMUNG

Dem Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit grossem Mehr zugestimmt. Auf die Auszählung der Stimmen wird zufolge der eindeutig visuell erkennbaren Zahl an Handerhebungen verzichtet.

Die nächsten beiden Anträge der Geschäftsprüfungskommission beschlagen ähnliche Thematiken; die Beratung wird in der Folge kombiniert geführt; die Abstimmungen erfolgen getrennt.

ARTIKEL

BEZEICHNUNG

12

Urheber und Initiative

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Gesamtrat zu Artikel 12, Urheber und Initiative, einen Mehr- und einen Minderheitsantrag:

MEHRHEITSANTRAG GPK (ANTRAG SR)

Eine Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 12., Urheber und Initiative, im Wortlaut und im benannten Quorum unverändert zu belassen.

¹ 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

MINDERHEITSSANTRAG GPK

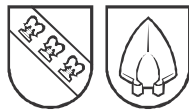
Eine Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 12, Urheber und Initiative, die Zahl notwendiger Unterschriften von 400 auf 300 zu senken.

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

BEGRÜNDUNG

Damit würden gemäss GPK-Minderheit die Mitspracherechte der Bevölkerung gestärkt. Die Zahl von 300 Unterschriften für die Einreichung einer Initiative ist auch in anderen revidierten Gemeindeordnungen im Kanton in ähnlich grossen Städten bezeichnet worden, wir befänden uns also in guter Gesellschaft. Trotzdem würde die Anzahl notwendiger Unterschriften prozentual immer noch deutlich über den für kantonale Initiativen notwendigen Anzahl Unterschriften liegen.

Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission möchte an der Zahl von 400 und 300 Unterschriften für Initiativen bzw. fakultative Referendum festhalten. Der von der Minderheit angeführte lineare Vergleich mit kantonalen und nationalen Hürden ist in den Augen der Mehrheit nicht zulässig, da im kleinen Massstab bereits wenige, gut vernetzte Personen,



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

eine Referendumshürde von 200 sehr einfach erreichen würden. Es wird befürchtet, dass bei einer Halbierung der heute geltenden Hürden vermehrt Volksabstimmungen für Partikularinteressen erzwungen werden könnten.

ARTIKEL

BEZEICHNUNG

14, Abs. 2

Fakultatives Referendum

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Gesamtrat zu Artikel 14 Abs. 2, Fakultatives Referendum, einen Mehr- und einen Minderheitsantrag:

MEHRHEITSANTRAG GPK (ANTRAG SR):

Eine Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. 14 Abs. 2., Fakultatives Referendum, im Wortlaut und im benannten Quorum unverändert zu belassen.

[...]

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum).

MINDERHEITSSANTRAG GPK

Eine Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat Art. Abs. 2, Fakultatives Referendum, die Zahl notwendiger Unterschriften von 300 auf 200 zu senken.

[...]

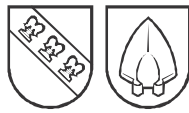
² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum).

BEGRÜNDUNG

Damit würden gemäss GPK-Minderheit die Mitspracherechte der Bevölkerung gestärkt. Die Zahl von 300 Unterschriften für die Einreichung einer Initiative ist auch in anderen revidierten Gemeindeordnungen im Kanton in ähnlich grossen Städten bezeichnet worden, wir befänden uns also in guter Gesellschaft. Trotzdem würde die Anzahl notwendiger Unterschriften prozentual immer noch deutlich über den für kantonale Initiativen notwendigen Anzahl Unterschriften liegen.

Eine Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission möchte an der Zahl von 400 und 300 Unterschriften für Initiativen bzw. fakultative Referendum festhalten. Der von der Minderheit angeführte lineare Vergleich mit kantonalen und nationalen Hürden ist in den Augen der Mehrheit nicht zulässig, da im kleinen Massstab bereits wenige, gut vernetzte Personen, eine Referendumshürde von 200 sehr einfach erreichen würden. Es wird befürchtet, dass



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

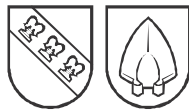
SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

bei einer Halbierung der heute geltenden Hürden vermehrt Volksabstimmungen für
Partikularinteressen erzwungen werden könnten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

KOMMISSIONSMehrheit; GEMEINDERAT ROMAN NÜSSLI, SVP

Kommissionsmitglied Roman Nüssli, SVP, begründet die Haltung der Kommissionsmehrheit, welche ebenso die Vorlage des Stadtrates stützt. Auch ihr sei es wichtig, die politischen Rechte der Stimmberechtigten hochzuhalten, so dass diese davon Gebrauch machen und am politischen Prozess in unserem demokratischen System partizipieren können. Dennoch gelte es zu vermeiden, dass die Schwellen der jeweiligen Quoren von Initiativen und Referenden derart tief angesetzt würden, dass damit eine «Initiativflut» zu folgen drohe, was wiederum die Stadtkasse unnötig belaste. Der Stadtrat habe mit seinem Vorschlag bereits einen adäquaten Kompromiss eingebracht; im Wissen, dass er die Quoren im Vergleich zur bisher gültigen Gemeindeordnung bereits gesenkt habe. Mit dem Parlamentsreferendum stehe ein weiteres Instrument zur Verfügung, dass die demokratischen Rechte wahrt bzw. stützt.

KOMMISSIONSMinderheit; GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Referent Beat Bornhauser, GLP, begründet die Haltung der Kommissionminderheit anhand der bereits im schriftlichen Bericht ausgeführten Begründung. Zudem führt er mit Bülach, Kloten und Dübendorf Beispiele von Städten an, bei denen die Quoren, exemplarisch bei Initiativen, auch bei 300 Unterschriften festgelegt wurden. Befürchtungen, wonach die tieferen Schwellen für das Zustandekommen von Referenden und Initiativen zu irrwitzigen Ideen führen, Anliegen auf initiativrechtlichem Weg einzubringen, bestünden seinerseits der Kommissionminderheit nicht.

Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren keine weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort. Der Ratspräsident öffnet die Diskussion für das Plenum.

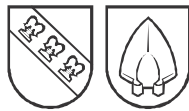
RATSPLENUM

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, führt aus, wonach die Christlichdemokratische Partei während der öffentlichen Vernehmlassungsphase Anträge eingebracht habe, so dass die Quoren bei der Volksinitiative bei 400 Unterschriften (Regelung mit bisheriger Gemeindeordnung 500 Unterschriften) und beim fakultativen Referendum bei 200 (bisherige Grösse 300) festzulegen seien.

Gemäss kantonalem Recht darf die Zahl der für ein Referendum notwendigen Unterschriften nicht über 3 % der Gesamtheit der stimmberechtigten Bevölkerung zu liegen kommen. Die Stadt Illnau-Effretikon verfügt gegenwärtig über ca. 10'400 stimmberechtigte Personen und liegt damit bereits 12 Unterschriften über dem zulässigen Maximum (3 % der Stimmberechtigten entsprechen 312 Unterschriften).

Auf kantonalen Ebene sind für den Ergriff eines Referendums 3'000 Unterschriften notwendig, dies entspricht einem Wert von 0.3 % gemessen an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten. Auf kommunaler Ebene sind somit zehn Mal mehr Unterschriften notwendig, um einen Parlamentsbeschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Das fakultative Referendum zeichne das Schweizer Demokratiesystem durch verschiedene Eigenschaften aus; es beeinflusse die Beratungen weitgehend dahin, dass die involvierten Parteien sich einer Diskussion zum Konsens unterwerfen müssen. Dem Volk wird damit zudem ein Kontrollinstrument und ein Vetorecht eingeräumt, um Parlamentsentscheide erneut zu beurteilen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Dass umstrittene Entscheide des Grossen Gemeinderates hin und wieder durch die Stimmberechtigten beurteilt würden, stelle alleine keinen Verlust dar. Die Zahl von 200 Unterschriften bilde eine adäquate Hürde, damit das Instrument einerseits nicht missbraucht und andererseits aber auch mit verhältnismässigem Aufwand Anwendung finden könne.

Wer schon Unterschriften für ein Anliegen gesammelt habe, wisse, dass diese Bemühungen immer auch mit immenser Knochenarbeit verbunden seien. Das Referendumsrecht sei zudem wichtiger Bestandteil des Minderheitenschutzes im demokratischen System. Dass die Quoren für Referenden und Initiativen zahlenmässig auseinanderfallen, ergebe durchaus Sinn; es sollen sich den Stimmberechtigten bzw. Interessensgruppen nicht dieselben Hürden bieten, um entweder das eine oder andere Instrument anzustrengen. Die Volksinitiative erlaube einen gewissen aktiven Mitgestaltungsspielraum, weshalb es folgerichtig auch konsequent sei, wenn dafür die Quoren der Zahl an Unterstützungen höher definiert seien.

Aus diesen Gründen folge die CVP dem Minderheitsantrag der Geschäftsprüfungskommission hinsichtlich des erforderlichen Quorums, das zum Zustandekommen eines fakultativen Referendums führe.

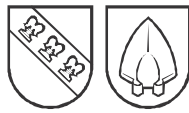
GEMEINDERÄTIN DENISE TSCHAMPER, GRÜNE

Gemeinderätin Denise Tschamper, Grüne, vergegenwärtigt die Situation, mit welcher sich aktuell wohl sämtliche Parteien von Links bis Rechts konfrontiert sehen. Jugendliche Personen interessieren sich nur gering für politische Vorgänge oder für die eigene Mitwirkung im demokratischen System, was dazu führt, dass auch der Nachwuchs an künftigen Mandatsträgern doch eher dünn gesät sei.

Verschiedene Massnahmen und Kampagnen versuchen, «Schwung in die Sache» zu bringen. Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung biete sich nun eine Gelegenheit, einen niederschwelligeren Zugang für die politische Partizipation zu schaffen. Diese Massnahme stärke die politischen Rechte jedes einzelnen Stimmbürgers und jeder einzelnen Stimmbürgerin. Gerade in der überschaubaren Grösse der Stadt Illnau-Effretikon sei es umso wichtiger, dass auch Partikularinteressen an die Oberfläche treten und sie diskutiert werden und auch darüber entschieden werden könne. Mit diesem Diskurs vermöge man solche Interessen noch auffangen zu können, um gute Lösungen zu ermöglichen.

Wenn man doch ehrlich sei, würden auch die im Grossen Gemeinderat versammelten Personen bis zu einem gewissen Punkt Partikularinteressen vertreten. In der Vergangenheit wurden Volksinitiative und Referendum angesichts der relativ hohen Quoren nicht in übermässiger Zahl beansprucht. Die Angst, dass die Institutionen vermehrte Abstimmungsvorlagen nicht bewältigen könnten, teile Gemeinderätin Tschamper dennoch nicht. Die Mittel ermöglichen es auch an sich selbst, das System weiterauszutastieren und «in geordnete Bahnen» zu lenken.

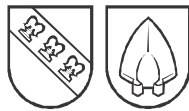
Gemeinderätin Tschamper hofft, dass ihr Votum noch den einen unentschlossenen Gemeinderat oder die eine unentschlossene Gemeinderätin (allenfalls auch auf der Gegenseite) abzuholen vermöchte.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Der Ratspräsident stellt nach entsprechender Rückfrage fest, dass aus dem Ratsplenum keine weiteren Mitglieder das Wort zu beanspruchen wünschen.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpräsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, wonach der Stadtrat an seinem Antrag festhalte.

ABSTIMMUNGEN

Zum Artikel 12, Urheber und Initiative:

Der Mehrheitsantrag der Geschäftsprüfungskommission (gleichlautend wie der Antrag des Stadtrates) obsiegt mit grossem Mehr.

Auf die Auszählung der Stimmen wird zufolge der eindeutig visuell erkennbaren Zahl an Handerhebungen verzichtet.

Zum Artikel 14; Fakultatives Referendum:

Der Mehrheitsantrag der Geschäftsprüfungskommission (gleichlautend mit dem Antrag des Stadtrates) obsiegt mit 18:13 Stimmen.

ABSCHNITT /
ART.

BEZEICHNUNG

III / 15

Das Stadtparlament

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission schlägt einstimmig vor, die Legislative als Stadtparlament zu bezeichnen:

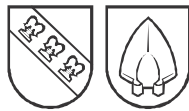
III Das Stadtparlament

Artikel 15:

Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

BEGRÜNDUNG

Die Benennung der Legislative als Stadtparlament entspricht einer modernen Bezeichnung und verhindert mögliche Verwirrungen, da in der Regel die Exekutive in Gemeinden als Gemeinderat bezeichnet wird. Entsprechend ist die Bezeichnung in allen weiteren betroffenen GO-Artikeln anzupassen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Kommissionsreferent Beat Bornhauser, GLP, begründet den vorstehenden Antrag anhand der bereits im schriftlichen Bericht ausgeführten Begründung.

Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission noch weitere Mitglieder aus dem Plenum das Wort.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpräsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, dass der Stadtrat dem Legislativorgan seine eigene Namensbezeichnung nicht vorschreiben will.

ABSTIMMUNG

Der Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Nachdem nun die Beratungen über die durch die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht (Abschied vom 19. Oktober 2020) gestellten Anträge geschlossen sind, fragt *der Ratspräsident* das Plenum an, ob von jener Seite Anträge zu den Artikeln 1 bis 10 des Erlasstextes gestellt werden.

Zu Artikel 10 liegt ein im Vorfeld angemeldeter Fraktionsantrag der CVP vor.

ABSCHNITT /
ART.

BEZEICHNUNG

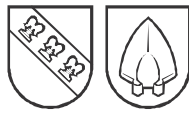
II
3
11

DIE STIMMBERECHTIGTEN
URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN
Ersatzwahlen

ANTRAG

Beantragt wird folgende Änderung des **Art. 11 E-GO** (in **rot**):

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 9 Ziffer **23** bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Ergänzung eines Abs. 2 zum Art. 11:

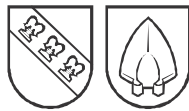
Die Ersatzwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Änderung hätte zur Folge, dass bei Ersatzwahlen des Stadtrates in jedem Fall eine Urnenwahl stattfindet, sprich eine stille Wahl ausgeschlossen ist. Für stille Wahlen sprechen die Kosteneinsparungen durch Verzicht auf die Durchführung eines Wahlgangs und die rasche Besetzung von Vakanzen. Gegen stille Wahlen spricht der Umstand, dass eine stille Wahl an sich keine Wahl ist.

Der Stadtrat ist die oberste Behörde der Stadt. Ihm obliegt die politische Verantwortung für das ordnungsgemässe Funktionieren der Gemeinde. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Amtes soll auch bei Ersatzwahlen mit gleich vielen Kandidaturen wie Vakanzen eine öffentliche Auseinandersetzung über die Person(en) stattfinden, welche das Amt als Stadträtin bzw. als Stadtrat – oder gar als Stadtpräsident/in – bekleiden möchte(n). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen die Möglichkeit erhalten, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zu wählen oder eben nicht zu wählen. Auch die leere Stimmabgabe ist eine Form der demokratischen Willensbekundung.

Für die Kandidatin bzw. den Kandidaten, welche(r) das absolute Mehr erreicht, stellt das Wahlergebnis eine spürbare Legitimation zur Ausübung ihres bzw. seines Amtes dar.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

FRAKTIONSANTRAG CVP

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, begründet den Fraktionsantrag anhand der im Vorfeld den Fraktionen zur Verfügung gestellten schriftlichen Ausführungen. Antrag und Begründung werden ebenso anhand einer Projektion im Saal visualisiert (vgl. Beilage 2 im Anhang zu diesem Protokoll).

Ergänzend dazu präzisiert Kilian Meier, dass für ein stilles Wahlverfahren vor allem Gründe der Verfahrensökonomie sprechen; seiner Meinung nach müssten allerdings die demokratischen Gesichtspunkte jenen der einfachen Praktikabilität bei einem solchen bedeutungsvollen Mittel wie der demokratischen Willensbekundung überwiegen. Die Kosten für die Durchführung eines Wahlverfahrens sollten daher den geringsten miteinzubeziehenden Faktor darstellen. Wichtiger sei es, dass die Volksvertretung über eine hohe Legitimation verfüge. Die direkte Demokratie habe ihren Preis; nach Auskunft der zuständigen Abteilung Präsidiales bewegen sich jedoch die Kosten für die Durchführung einer Wahl mit etwa Fr. 5'000.- in einem vertretbaren Rahmen.

Der Ratspräsident öffnet die Diskussion und erteilt weiteren Ratsmitgliedern das Wort.

RATSPLENUM

GEMEINDERAT RENÉ TRUNINGER, SVP

Gemeinderat René Truninger, SVP, attestiert Antragsteller Gemeinderat Kilian Meier, CVP, einen «wundervoll» ausgeführten Vortrag. Letzten Endes verändere die Durchführung einer Wahl allerdings am vorauszusehenden Resultat nichts, wenn sich im jeweiligen Wahlverfahren nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatin zur Verfügung stellt. Ausser zusätzlichen Kosten und der Verschwendung von Steuergeldern erschliesse sich daraus kein essenzieller Gewinn. Die SVP-Fraktion plädiert für die Zulassung der Stillen Wahl, wie sie der Stadtrat im Voragentext beantragt habe.

GEMEINDERÄTIN BRIGITTE RÖÖSLI, SP

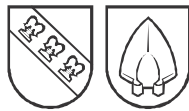
Gemeinderätin Brigitte Rööslí, SP, stellt einen Ordnungsantrag zur kurzzeitigen Unterbrechung der Sitzung, damit sich die Fraktionen zur Beratung zurückziehen können.

Auf entsprechende Rückfrage durch den Ratspräsidenten ergibt sich aus dem Rat kein Bedürfnis, den im Raum stehenden Ordnungsantrag zu diskutieren (vgl. Art. 41 GeschO GGR).

ABSTIMMUNG

ORDNUNGSANTRAG RÖÖSLI, UNTERBRUCH DER SITZUNG

Der Grosse Gemeinderat stimmt dem Unterbruch der Sitzung mit grossem Mehr zu.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Der Ratspräsident setzt die Dauer des Unterbruchs nach eigenem Ermessen mit drei Minuten fest.

Die Verhandlungen werden von 20.20 bis 20.23 Uhr unterbrochen.

Der Ratspräsident setzt die Debatte fort und erteilt weiteren Ratsmitgliedern das Wort:

GEMEINDERAT SIMON BINDER, SVP

Gemeinderat Simon Binder, SVP, dankt für den interessanten Antrag; dennoch müsse er sich gegen die Unterstützung desselben aussprechen. Der Fall zeige exemplarisch auf, dass sich hier zwischen Theorie und Praxis Lücken erschliessen. Juristisch gesehen könnte sich tatsächlich eine unbekannte Person zur Wahl vorschlagen lassen, zu welcher die Öffentlichkeit sicherlich nähere Hintergrundinformationen zu erfahren begrüssen würde. In der Praxis wird dieser Fall kaum eintreten, kann doch eben gerade die Stadt Illnau-Effretikon ein eigenes Praxisbeispiel referenzieren:

Infolge des tragischen Unfalltodes des ehemaligen Stadtrates André Bättig im Jahre 2016 wurde der Stadtrat durch den Bezirksrat angewiesen, die Vakanz für den Rest von knapp eineinhalb Jahren der damals laufenden Amtsdauer zu schliessen. Mit Marco Nuzzi stand damals eine bekannte Persönlichkeit zur Verfügung. Eine stille Wahl wäre angezeigt, rechtlich mangels Grundlage in der Gemeindeordnung jedoch nicht anwendbar gewesen.

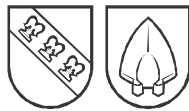
Das Risiko, eine mittels stiller Wahl völlig unbekannte Person in Amt und Würde zu erheben, bestünde nicht. Der Aufwand von Fr. 5'000.- bis Fr. 20'000.- sei somit nicht zu rechtfertigen.

GEMEINDERAT STEFAN EICHENBERGER, FDP/JLIE/BDP

Gemeinderat Stefan Eichenberger, FDP/JLIE/BDP, schliesst sich dem vorangegangenen Votum von Vorredner Simon Binder an. Die eigene Fraktion bzw. Partei sei damals bekanntermassen von den Vorgängen betroffen gewesen.

Wer eine stille Wahl verhindern möchte, möge doch gleich selbst für das jeweilig vakante Mandat kandidieren, um dem Volk eine Auswahl zu bieten. Wenn sich bei über 17'000 Einwohnerinnen und Einwohner nur eine Person finden lasse, die sich für ein solches Amt zur Verfügung stelle, so sehe Eichenberger keine Gründe, weshalb diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat nicht im stillen Verfahren gewählt werden sollte. Die Parteien hätten es selbst in der Hand, diesen Prozess aktiv zu steuern bzw. zu gestalten.

Die FDP/JLIE/BDP-Fraktion lehne den eingebrachten Antrag aus den genannten Gründen ab.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR.

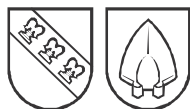
Nachdem zum Antrag keine weiteren Wortbegehren aus dem Rat gestellt werden, leitet *der Präsident* die Abstimmung darüber ein.

Der Antrag besteht im engeren Sinne aus zwei Teilen:

Zum einen aus der Korrektur von Art. 9 und seinen Aufzählungen. Damit das Anliegen stipuliert werden kann, ist die Nennung von Ziffer 2 zu exkludieren. Sofern der Antrag obsiegt, ist auch über die Ergänzung eines Abs. 3 zu befinden. Unterliegt der erste Antrag wird die Abstimmung über den zweiten obsolet.

ABSTIMMUNG

Der Antrag zur Anpassung des Bestimmungstextes (Art. 9, Ziff. 3 bis 6, statt Ziff. 2 bis 6) unterliegt mit 12 : 19 Stimmen. Die weitere Abstimmung über den zu ergänzenden Abs. 3 entfällt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Nach Rückfrage *des Ratspräsidenten* ergeben sich zu den Anträgen zu den Art. 12 bis 16 seitens Ratsplenum keine weiteren Anträge.

Zu Artikel 17 liegt ein im Vorfeld durch die CVP-Fraktion angemeldeter Antrag vor:

ABSCHNITT /
ART.

BEZEICHNUNG

III

GROSSER GEMEINDERAT

17

Rechtsetzungsbefugnisse

ANTRAG

Beantragt wird folgende Ergänzung des **Art. 17 E-GO** (in **rot**):

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

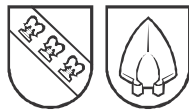
1. das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Grossen Gemeinderats,
4. die Haushaltsführung,
5. das Polizeirecht,
- 6. das Schulwesen,**
- 67.** die Ver- und Entsorgungsanlagen,
- 78.** die kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen der AHV/IV,
- 89.** das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
- 910.** die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

BEGRÜNDUNG

Auch ohne explizite Aufzählung des Schulwesens in Art. 17 E-GO ist es Aufgabe des Grossen Gemeinderates, über Erlass und Änderung wichtiger Rechtsätze im Schulwesen zu befinden, welche von Gesetzes wegen nicht im Kompetenzbereich einer anderen Behörde (Stadtrat, Schulpflege) liegen.

Die vorgeschlagene Ergänzung bringt keine Neuerung, sondern dient der Vervollständigung der Aufzählung wichtiger Bereiche, in derer die Gemeinde Autonomie geniesst.

Der Antrag erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Volksschulgesetz per 1. Januar 2021 teilrevidiert wird. Die Gemeinden erhalten mehr Autonomie in der Schulorganisation. So können wesentlich mehr Aufgaben der Schulpflege delegiert werden und Gemeinden mit mehr als drei Schulen erhalten die Möglichkeit, die Schulpflegen mit der Einführung einer Leitung Bildung zu entlasten. Die Umsetzung dieser Neuerung wird auf Stufe Gemeindeordnung und Gemeindeerlass erfolgen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

FRAKTIONSANTRAG CVP

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, begründet den Fraktionsantrag anhand der im Vorfeld den Fraktionen zur Verfügung gestellten schriftlichen Ausführungen. Antrag und Begründung werden ebenso anhand einer Projektion im Saal visualisiert (vgl. Beilage 2 im Anhang zu diesem Protokoll).

Der Ratspräsident öffnet die Diskussion und erteilt weiteren Ratsmitgliedern das Wort.

RATSPLENUM

GEMEINDERAT DAVID GAVIN, SP

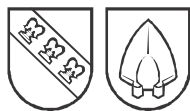
Gemeinderat David Gavin, SP, erwähnt, wonach er nun selbst genau 20 Jahre im Schulwesen tätig sei. Gemeinderat Gavin kann im Überblick dieser beiden Dekaden kein einziges Beispiel ausmachen, in welchem sich es als sinnvoll erwiesen hätte, wenn der Grosse Gemeinderat sich in rechtsetzender Rolle zum Schulwesen eingebracht hätte. Gemeinderat Gavin bittet Kilian Meier, allenfalls solche Notwendigkeiten exemplarisch aufzuzeigen.

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, nimmt Replik auf das vorangegangene Votum. Es sei korrekt, dass die Stadt aktuell zum Schulwesen über keinen Erlass verfüge, der durch das Parlament verabschiedet worden sei. Mit Blick auf die Geltungsdauer der neuen Gemeindeordnung sei der Gedanke prospektiv zu betrachten. Es soll in der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen werden, um auf künftige Entwicklungen zu reagieren. Der Blick in die Vergangenheit sei da weniger dienlich.

Andere Städte verfügen über eine durch das Legislativorgan erlassene Volksschulverordnung, die als Basiserlass dient und Grundzüge zur Schulorganisation regelt; weiter bestünden verschiedenerorts Verordnungen zu Berufsbildungs- und Weiterbildungsangeboten und Erlasse zum Schul- und ausserschulischen Betreuungsangebot. Auch zu grundlegenden Bestimmungen bei der Stipendienvergabe, zur Schulzahnpflege oder zur Schaffung von Regelungen zu Bereichen in Randthemen, die nicht explizit den Kompetenzen der Schulpflege zugewiesen sind, könne sich die Legislative mit Zuweisung einer entsprechenden Kompetenz einbringen.

Nach Rückfrage durch *den Präsidenten* begehren keine weiteren Mitglieder aus dem Ratsplenum das Wort.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpräsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, dass der Stadtrat mit der Aufnahme einer entsprechenden Kompetenz leben könne, erachtet sie gleichzeitig aber nicht als nötig oder zweckmässig.

ABSTIMMUNG

Der Antrag der CVP-Fraktion zur Ergänzung von rechtsetzenden Kompetenzen des Grossen Gemeinderates, formuliert in Art. 17, Ergänzung mit einer Ziffer 6 «das Schulwesen», wird mit 22:7 Stimmen angenommen.

Zu Art. 18 ergibt sich aus dem Ratsplenum kein Änderungsbedarf.

Zu Artikel 19 liegt ein im Vorfeld durch die CVP-Fraktion angemeldeter Antrag vor:

ABSCHNITT /
ART.

BEZEICHNUNG

III
19

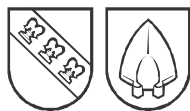
GROSSER GEMEINDERAT
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

ANTRAG

Beantragt wird folgende Ergänzung des **Art. 19 E-GO** (in **rot**):

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. den Rahmenvertrag für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
9. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
12. die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationserlasses.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

13. den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

ABSCHNITT /
ART.

BEZEICHNUNG

IV.

BEHÖRDEN

2.

STADTRAT

28

Rechtsetzungsbefugnisse

ANTRAG

Gleichzeitig wird die folgende Änderung von **Art. 28 E-GO** beantragt (in **rot**):

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Behörden- und Verwaltungsorganisation (Organisationserlass),
2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- ~~5. den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds,~~
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

BEGRÜNDUNG

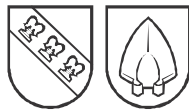
Für den Erlass wichtiger Rechtssätze ist von Gesetzes wegen der GGR zuständig (§ 4 Abs. 2 Gemeindegesetz). Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden, wie etwa der Stadtrat (§ 4 Abs. 3 Gemeindegesetz). Angaben zur Eingrenzung des «Wichtigen» macht das Gesetz nicht. Als wichtige Rechtssätze gelten gemäss Rechtsprechung und Lehre Gegenstände, welche

- einen grossen Adressatenkreis oder eine grosse Zahl von Lebenssachverhalten betreffen;
- stark in die Rechtsstellung der Adressaten eingreifen;
- erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen;
- für die politische Willensbildung, die Behördenorganisation oder das Verfahren von bestimmender Bedeutung sind;
- besonders umstrittene Fragen zum Gegenstand haben.

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (§ 23 Mehrwertausgleichsgesetz ZH). Die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen (Referendumsfrist läuft). Gemäss § 3 Abs. 1 MAV vollziehen die Gemeinden den kommunalen Mehrwertausgleich.

In den Erläuterungen des Regierungsrates des Kantons Zürich heisst es hierzu:

«Die Gemeinden erlassen die Anordnungen, die zum Vollzug des kommunalen Mehrwertausgleichs notwendig sind. Für den Vollzug geniessen sie im Übrigen eine weitgehende Organisationsautonomie, die verschiedene Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug des Mehrwertausgleichs und damit auch Delegationen möglich machen. Zu beachten ist, dass gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) wichtige Rechtssätze in



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen sind.

*Für die Beschlussfassung zuständig sind die Gemeindeversammlungen oder -parlamente, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. **Bei den kommunalen Fondsreglementen handelt es sich um wichtige Rechtssätze**.*

*«Die Einzelheiten zur Fondsverwaltung regeln entsprechende kommunale Fondsreglemente. **Die Fondsreglemente gelten als wichtige Rechtssätze** und sind daher in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen (§ 4 Abs. 2 GG). Zuständig für die Beschlussfassung sind die Gemeindeversammlungen oder -parlamente (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums). Fondsreglemente werden neben der Mittelverwendung auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Fragen zu regeln haben, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll».*

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung erklärt der Stadtrat im Abschnitt über die Rechtsetzungsbefugnisse des Stadtrates (Art. 28 E-GO):

«Ziffer 5 regelt neu die Zuständigkeit für den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds».

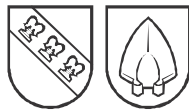
Im Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zum kommunalen Mehrwertsteuerausgleich heisst es hingegen:

*«Die Mittelverwendung der Mehrwertabgabe ist grundsätzlich im Mehrwertabgabengesetz geregelt und muss in einem kommunalen Fondsreglement konkretisiert werden, welches zu einem späteren Zeitpunkt **durch den Grossen Gemeinderat verabschiedet werden soll**».*

Basierend auf einer groben Schätzung entstehen mit den Aufzonen im Rahmen der Totalrevision der BZO Abgabeerträge für die Stadt von insgesamt knapp 12 Mio. Franken.

Die Verwendungsmöglichkeiten des kommunalen Mehrwertausgleichs sind durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben. Jedoch ist die Gemeinde bei der Festlegung der Verwendungszwecke und der Fondsentnahme autonom. Der Mehrwertausgleich ist ein raumplanerisches und kein fiskalisches Instrument. Die Raumplanung ist Sache des GGR (Art. 18 E-GO). Das Reglement präzisiert die Behördenorganisation hinsichtlich der Frage, welches Organ die Kompetenz zur Fondsentnahme hat. Jede Entnahme aus dem Fonds stellt eine «neue Ausgabe» dar und unterliegt der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Es erscheint sachgerecht, dass der GGR und nicht der Stadtrat die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung «neue Ausgaben» erlässt. Eine Entnahme aus dem Fonds kann von erheblicher finanzieller Tragweite sein. Schliesslich regelt das Reglement den Umfang von Beiträgen sowie die Beitragsberechtigung und damit wesentliche Fragen der Leistungsverwaltung.

Aufgrund des Gesagten ist das Reglement für den Mehrwertausgleichsfonds als wichtiger Rechtssatz zu qualifizieren. Für deren Erlass ist der GGR zuständig. Aufgrund des Wortlauts von Art. 17 E-GO wird vorgeschlagen, die Änderung in Art. 19 E-GO einzufügen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

FRAKTIONSANTRAG CVP

GEMEINDERAT KILIAN MEIER, CVP

Gemeinderat Kilian Meier, CVP, begründet den Fraktionsantrag anhand der im Vorfeld den Fraktionen zur Verfügung gestellten Begründung. Antrag und Begründung werden ebenso anhand einer Projektion im Saal visualisiert (vgl. Beilage 2 im Anhang zu diesem Protokoll).

Der Ratspräsident öffnet die Diskussion für das Plenum.

RATSPLENUM

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Gemeinderat Beat Bornhauser, GLP, legt dar, dass die Geschäftsprüfungskommission diesen Aspekt nicht besprochen habe, dankt Kilian Meier aber für das Einbringen dieses Antrages, dem es in Konsequenz des einschlägigen und eindeutigen Wortlautes der regierungsrätlichen Verordnung zuzustimmen gelte.

GEMEINDERAT MARKUS ANNAHEIM, SP

Gemeinderat Markus Annaheim, SP, stellt zunächst einen Ordnungsantrag auf kurzen Unterbruch der Sitzung, damit sich die Fraktionen zur Beratung zurückziehen können.

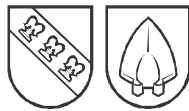
Obschon über Ordnungsanträge sofort abzustimmen ist, empfiehlt *Ratspräsident Huber* zuvor noch die Haltung des Stadtrates abzuholen, damit mindestens dessen Haltung bekannt ist.

Aus dem Rat ergeben sich keine Anzeichen, wonach das empfohlene Verfahren auf Ablehnung stösst.

MITGLIEDER DES STADTRATES

STADTPRÄSIDENT UELI MÜLLER, SP

Stadtpäsident Ueli Müller, SP, gibt bekannt, dass der Stadtrat die Vorlage zu einer Zeit ausgearbeitet hatte, als der Inhalt der regierungsrätlichen Verordnung noch nicht bekannt war. Hätte Gemeinderat Kilian Meier den Antrag nicht zur Debatte gestellt, hätte der Stadtrat einen ähnlich lautenden Antrag von sich aus in die Debatte eingebracht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

GEMEINDERAT MARKUS ANNAHEIM, SP

Gemeinderat Markus Annaheim verzichtet in der Folge darauf, an der Abstimmung über seinen Ordnungsantrag zum Unterbruch der Verhandlungen festzuhalten.

Weitere Wortbegehren ergeben sich keine.

Der Ratspräsident leitet das Abstimmungsverfahren ein. Da zwischen den zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 17 und 28 ein direkter innerer Zusammenhang besteht, wird über beide Textstellen gleichzeitig abgestimmt.

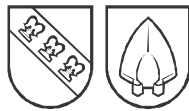
ABSTIMMUNG

Der Antrag der CVP-Fraktion zur Verschiebung der Kompetenzen vom Stadtrat hin zum Grossen Gemeinderat bezüglich des Erlasses eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und der Änderung der entsprechenden Erlassentexte wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

SCHLUSSABSTIMMUNGEN

Nachdem zu den übrigen Artikeln (Art. 20 bis 69) seitens des Gesamtrates keine weiteren Änderungsanträge zur Debatte gemeldet werden, kann das Prozedere zu den Schlussabstimmungen eingeleitet werden.

Grundlage bildet die Fassung, wie sie der Rat nun in der Debatte und unter Vornahme seiner Änderungsbeschlüsse gewonnen hat.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.

2019-0012

BESCHLUSS-NR.

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED UND DIE ANTRÄGE
DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION SOWIE NACH ERFOLGTER PLENARDEBATTE

BESCHLIESST

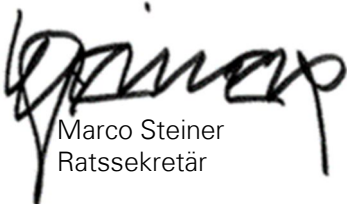
GESTÜTZT AUF § 6 ZIFF. 1 DER GEMEINDEORDNUNG

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Gemeindeordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtschreiber (siebenfach)
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Der Rat fasst obgenannten Beschluss in einer angesetzten Abstimmung über sämtliche Dispositivpunkte mit 31:0 Stimmen.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 06.11.2020
